

SELFKANTBAHN

Gillrath – Birgden – Schierwaldenrath

Beförderungsbedingungen

Gültig vom 01.12.2017 an

Mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2017
Aktenzeichen: 25.5-Selfkantbahn2017

Schierwaldenrath, den 15.10.2017

Detlef Boettcher

Geschäftsführung
Touristenbahnen im Rheinland GmbH
Am Bahnhof 13a
52538 Schierwaldenrath

Selfkantbahn – www.selfkantbahn.de – info@selfkantbahn.de
Telefon: (0 24 54) 66 99

Seite 1 von 17 Seiten

Inhalt:

1	GRUNDLAGEN.....	3
2	GELTUNGSBEREICH	3
3	VERHALTEN DER FAHRGÄSTE.....	3
4	AUSSCHLUSS VON DER BEFÖRDERUNG	6
5	ANSPRÜCHE DES VERKEHRSUNTERNEHMENS.....	6
6	PFLICHTEN DES VERKEHRSUNTERNEHMENS	8
7	FAHRAUSWEISE, DEREN VERTRIEB UND GÜLTIGKEIT	8
8	ERSTATTUNG, UMTAUSCH	11
9	BESONDERE BEFÖRDERUNGSREGELUNGEN.....	11
10	GEGENSTÄNDE.....	13
11	FAHRRÄDER	14
12	FUNDSACHEN	15
13	MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, BESCHWERDEN	16
14	HAFTUNG	16
15	VERJÄHRUNG	17
16	AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN	17
17	GERICHTSSTAND	17

1 GRUNDLAGEN

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen dem Verkehrsunternehmen „Touristenbahnen im Rheinland GmbH“ (TBR) und den Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und Betriebsanlagen, nachfolgend „Selfkantbahn“ genannt. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der TBR ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Selfkantbahn akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten sowohl für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Zügen der Selfkantbahn als auch für den Aufenthalt auf den Betriebsanlagen.

3 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

3.1 RECHTE DER FAHRGÄSTE

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis sind maßgeblich für die Beförderung.
- (2) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen unter Umständen nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Behinderte können deshalb nicht zwingend mit einer

Beförderung rechnen. Wenn es der Betrieb und die Bauart der im Zug eingestellten Fahrzeuge zulassen, ist eine Mitnahme von manuell bedienten Rollstühlen und Elektrorollstühlen möglich.

- (3) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht. Für bestimmte Angebote (siehe Tarifbestimmungen) können abweichende Regelungen bestehen.
- (4) Ein Anspruch auf eine bestimmte Traktionsart (Dampf, Diesel) bzw. Fahrzeugtyp (Zug, Triebwagen) sowie das Mitführen bestimmter Wagentypen (z.B. Buffetwagen, Wagen für Mobilitätsbehinderte, Packwagen) besteht nicht. Für bestimmte Angebote (siehe Tarifbestimmungen) können abweichende Regelungen bestehen.
- (5) Für Reisegruppen bzw. besondere Angebote können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Reisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden.
- (6) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit der TBR als Betreiber der Selfkantbahn zustande. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung der TBR.
- (7) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

3.2 PFLICHTEN DER FAHRGÄSTE

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen sowie werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen.
- (4) Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Der Aufenthalt auf den Plattformen der Personenwagen während der Fahrt ist nur bei geschlossenen Bühnengittern und dem durch ein Schild auf der Bühne gekennzeichneten Personenkreis gestattet. Er geschieht auf eigene Gefahr.
- (6) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur auf der Seite des Bahnsteiges auszusteigen.
- (7) Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt bzw. Türen und Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Es ist verboten, die Bühnentüren oder Bühnengitter während der Fahrt sowie außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen.
- (8) Zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung des Betriebes ist den Fahrgästen insbesondere untersagt:
 - die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
 - die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten;
 - Gegenstände, insbesondere brennende oder glühende Gegenstände wie Zigarettenkippen, aus den Fahrzeugen zu werfen
 - sich hinauszulehnen bzw. irgendetwas aus dem Fahrzeug herausragen zu lassen;

- während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände (z.B. Kinderwagen) zu beeinträchtigen.

Bei Zuwiderhandlung droht der Ausschluss von der Beförderung.

4 AUSSCHLUSS VON DER BEFÖRDERUNG

- (1) Die TBR kann Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der TBR zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für die TBR aus.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Mitgeführte Gegenstände und Fahrräder können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn die sichere Unterbringung während der Fahrt nicht gewährleistet werden kann, weil geeignete Beförderungskapazitäten wie besondere Fahrzeuge oder Abteile erschöpft bzw. nicht vorhanden sind. Auf den Vorrang von Rollstühlen und Kinderwagen wird ausdrücklich hingewiesen. Weitere Regelungen siehe Absatz 10.

5 ANSPRÜCHE DES VERKEHRSUNTERNEHMENS

5.1 VERUNREINIGUNGEN UND BESCHÄDIGUNGEN VON FAHRZEUGEN UND BETRIEBSANLAGEN

- (1) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des

Selfkantbahn – www.selfkantbahn.de – info@selfkantbahn.de
Telefon: (0 24 54) 66 99

notwendigen Aufwandes erhoben, mindestens jedoch pauschal 40,00 Euro. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

5.2 MISSBRAUCH VON NOTHILFEMITTELN

- (2) Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.3 RAUCHEN IN FAHRZEUGEN UND AUF BAHNSTEIGANLAGEN

- (1) In den Fahrzeugen der Selfkantbahn ist das Rauchen generell verboten und auch mit Zustimmung aller Mitreisenden nicht gestattet.
- (2) Bei Waldbrandgefahr ist das Rauchen überall streng verboten.
- (3) Wenn keine Waldbrandgefahr besteht wird das Rauchen auf den Bahnsteiganlagen sowie auf den offenen Plattformen der Fahrzeuge nicht beanstandet, sofern keine Mitreisenden belästigt werden. Kippen und Schachteln sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht auf den Boden, Bahnsteig, Bahndamm usw. geworfen werden.
- (4) Raucht ein Fahrgast trotz Verbots, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen. Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, ist das Personal angehalten, den Fahrgast von unseren Fahrzeugen und Betriebsanlagen zu verweisen.

5.4 HAUSRECHT

- (1) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Zugpersonal sowie Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher

bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

6 PFLICHTEN DES VERKEHRSUNTERNEHMENS

- (1) Die TBR ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die die TBR nicht abwenden und denen sie nicht bzw. nicht mit angemessenem Aufwand abhelfen kann. Dieses sind beispielsweise:
 - Streik
 - Unwetter
 - Naturgewalten
 - Bombendrohungen
 - technische Störungen an Fahrzeugen mit der Folge, dass bestimmte Angebote nicht durchgeführt werden können bis hin zum kompletten Zugausfall.

7 FAHRAUSWEISE, DEREN VERTRIEB UND GÜLTIGKEIT

7.1 FAHRPREISE, FAHRAUSWEISE

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der TBR verkauft. Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrausweise zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem ausgebenden Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Abweichend davon kann er bei regulären Fahrten, d.h. in den frei verfügbaren Wagen von Regelzügen, einen Fahrausweis auch während der Fahrt erwerben.

- (3) Fahrausweise mit Kennzeichnung für ein bestimmtes Angebot, ggf. mit Angabe von Tag, Zug bzw. Platz sind nur dann und dort gültig. Gleichwohl können sie ersatzweise für eine gleichartige, reguläre Fahrt als Rückfahrkarte ohne weitere Zusatzleistungen verwendet werden, wenn sie für das o. g. Angebot nicht genutzt werden konnten.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen bzw. einen solchen zu erwerben (nur bei regulären Fahrten möglich). Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal etwaige Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Die TBR ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

7.2 ZAHLUNGSMITTEL

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).
- (2) Der Verkauf von Fahrausweisen vor Ort erfolgt nur gegen Bargeld. Für bestimmte Angebote/Vertriebswege kann eine abweichende Regelung gelten.
- (3) Das Fahrgeld sollte möglichst abgezählt bereitgehalten werden. Das Zugbegleitpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei- Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Ct sowie beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Wenn das Personal Geldscheine über 20,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das

Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – in der stationären Fahrkartenausgabe in Schierwaldenrath abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

7.3 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise einziehen, das Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (4) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (5) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet die TBR dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis. Der Fahrgast muss der TBR die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch

für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

8 ERSTATTUNG, UMTAUSCH

- (1) Bei der Selfkantbahn handelt es sich um eine Museumseisenbahn mit weitgehend historischem Material. Insofern kann es vorkommen, dass Züge aus technischen oder betrieblichen Gründen entweder mit anderen Fahrzeugen als geplant fahren (z. B. mit Diesel- statt Dampftraktion), verspätet abfahren oder komplett ausfallen.
- (2) Nur bei einer Verspätung von mehr als einer Stunde sowie bei einem Komplettausfall steht es dem Fahrgast frei, seine dafür gelöste Fahrkarte gegen Erstattung des Kaufpreises unmittelbar zurückzugeben.
- (3) In allen anderen Fällen, insbesondere auch wenn der Fahrgast die Fahrt nicht antreten will oder kann, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
- (4) Nicht genutzte Fahrausweise für Sonderfahrten können ersatzweise für gleichartige, reguläre Fahrten, jedoch ohne weitere Zusatzleistungen, verwendet werden.
- (5) Fahrausweise nach altem Tarifstand behalten ihre Gültigkeit auch nach einer Preiserhöhung.

9 BESONDERE BEFÖRDERUNGSREGELUNGEN

9.1 KINDER

- (1) Kinder unter 4 Jahren werden bei regulären Fahrten unentgeltlich befördert. Für Sonderfahrten kann in den Tarifbestimmungen eine abweichende Regelung hinterlegt sein.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.

- (3) Die Mitnahme von Kinderwagen soll vorrangig in folgenden Wagen erfolgen:
- Fahrzeug für Mobilitätsbehinderte (Wagen 129)
 - Packwagen
 - Güterwagen

Außer im Wagen für Mobilitätsbehinderte dürfen Kinder nicht im Kinderwagen belassen werden.

Hat der Zug keinen der o.g. Wagen oder können Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Zugbegleitpersonal bestimmt wird, unterzubringen, wenn dieses möglich ist.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.

9.2 TIERE

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität („Kampfhunde“) ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen

ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.

- (5) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

10 GEGENSTÄNDE

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.

- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere

- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheitszündhölzer und Druckgaspackungen mit Arznei-, Kosmetik und sonstigen Körperpflegemitteln.

- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden

können. Dabei bleibt dem Personal die letzte Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.

- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

11 FAHRRÄDER

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelects und E-Bikes).
- (2) Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme ist generell ausgeschlossen.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 ist grundsätzlich nur in folgenden Wagen erlaubt:
 - Güterwagen
 - Packwagen
- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Zuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.
- (5) In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.
- (6) Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- (7) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein

Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

- (8) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.

12 FUNDSACHEN

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z. B. leicht verderbliche Sachen), kann die TBR frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen in der stationären Fahrkartenausgabe Schierwaldenrath zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück.
- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit kann die TBR darüber frei verfügen.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die TBR darüber frei verfügen.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

13 MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN, BESCHWERDEN

- (1) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Stelle bekannt zu geben.
- (2) Beschwerden sind, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagenummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der Selfkantbahn zu richten.

14 HAFTUNG

- (1) Die Museumseisenbahn haftet gegenüber dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- (2) Die Züge der Selfkantbahn sind vielfach mit Dampflokomotiven bespannt. Rauch und Ruß sind natürliche Begleiter dieser Traktionsart und legen sich überall ab. Deshalb wird vor entsprechenden Unsauberkeiten ausdrücklich gewarnt. Für daraus resultierende eventuelle Verschmutzungen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt haftet die TBR nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (5) Für Sachschäden haftet die TBR gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (6) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von dessen mitgeführten Gegenständen oder Tieren verursacht werden.
- (7) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

15 VERJÄHRUNG

- (1) Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

16 AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Fahrplänen und Anschlüssen übernommen.

17 GERICHTSSTAND

- (1) Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der TBR.